

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00058

## vom 9. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2012.00058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00058)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00058 du 9 octobre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00058 del 9 ottobre 2012

### Erwägungen

#### E. 3

3.1. Streitig und zu präzisieren ist, welche Gemeinde, Z.\_\_\_\_ oder B.\_\_\_\_, für die Ausrichtung von Zusatzleistungen an Y.\_\_\_\_ örtlich zuständig ist. Die Frage beurteilt sich gestützt auf Art. 21 Abs. 2 ELG nach Zürcher Recht und damit nach Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 ZLG.

3.2. Y.\_\_\_\_ hatte bis zum Eintritt in das Alterswohnheim A.\_\_\_\_, welches gemäss der Pfliegeliste des Kantons Zürich als Heim anerkannt ist (vgl. Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, Heime mit Pflegeplätzen und Altersheime Bezirk C.\_\_\_\_; Urk. 3/4), also bis Ende März 2012 ihren Lebensmittelpunkt und damit ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Z.\_\_\_\_. Zuständig für die Ausrichtung der Zusatzleistungen ist nach Art. 21 Abs. 2 ZLG somit die Gemeinde Z.\_\_\_\_ und dies selbst dann, wenn der zivilrechtliche Wohnsitz nach dem Heimeintritt am Ort des Sitzes des Heimes begründet wurde (vgl. WEL 1310.02).

3.3. Nach dem Gesagten bleibt die Gemeinde Z.\_\_\_\_ zuständig für die Ausrichtung von Zusatzleistungen.

3.3. Der Einwand der Beschwerdegegnerin, das Altersheim sei nicht als Heim im Sinne des ELG zu betrachten (Urk. 2/1 S. 3, Urk. 5 S. 1), kann nicht gehört werden. Nach Art. 25a ELV gelten als Heime Einrichtungen, die von der IV oder einem Kanton anerkannt werden oder die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen. Das Alterswohnheim A.\_\_\_\_ fungiert einerseits auf der Liste des Kantons Zürich betreffend Heime mit Pflegeplätzen (Urk. 3/4) und erhielt andererseits am 18. November 2010 von der kantonalen Gesundheitsdirektion eine Betriebsbewilligung (Urk. 3/9), erfüllt mithin sogar beide Voraussetzungen und gilt folglich als Heim im Sinne des ELG.

Ebenfalls unbeachtlich bleibt in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Beschwerdegegnerin, es sei bei einem Altersheim weiterhin auf die Wohnsitzbegründung abzustellen (Urk. 2/1 S. 4, Urk. 5 S. 1 unten). Im von der Beschwerdegegnerin zitierten Bundesgerichtsentscheid BGE 127 V 237 hat das Bundesgericht die Lehre und Rechtsprechung zur Frage des zivilrechtlichen Wohnsitzes ausführlich dargestellt- und selber festgestellt, dass die Anknüpfung an diesen bei Heimbewohnern unbefriedigend sei. Es bleibe aber Sache des Gesetzgebers, Abhilfe zu schaffen und gegebenenfalls ergänzungsleistungsrechtlich eine vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichende Lösung vorzusehen (BGE 127 V 237 E. 2d; Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl., 2009, S. 79). Dieser Aufforderung hat der Gesetzgeber mit dem ab Januar 2008 geltenden Art. 21 Abs. 1 ELG respektive Art. 21 Abs. 2 ZLG Folge geleistet, weshalb es vorliegend für die Frage der Zuständigkeit

unerheblich ist, dass die bereits Ergänzungsleistungen beziehende Y.\_\_\_\_ seit dem Heimeintritt vermutlich ihren Lebensmittelpunkt und damit ihren Wohnsitz neu in B.\_\_\_\_ hat.

3.4 Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 20. Juni 2012 (Urk. 2/1) aufheben ist. Wie sich aus der Verfügung vom 23. Juli 2012 (Urk. 6/81) ergibt, hat die SVA als ZL-Durchführungsstelle der Gemeinde Z.\_\_\_\_ die Zusatzleistungen zur AHV provisorisch festgesetzt und ausbezahlt. Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Z.\_\_\_\_ auch ab 1. April 2012 bis auf weiteres zur Ausrichtung von Zusatzleistungen an Y.\_\_\_\_ zuständig ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 20. Juni 2012 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die Gemeinde Z.\_\_\_\_ auch ab 1. April 2012 bis auf weiteres zur Ausrichtung von Zusatzleistungen an Y.\_\_\_\_ zuständig ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV

- Y.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.